

Satzung
Stiftung Lebenshilfe Landau – SÜW



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lebenshilfe Landau – SÜW“
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 76877 Offenbach an der Queich.

§ 2 Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung Lebenshilfe Landau–SÜW verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. d. § 53 AO zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit einer Behinderung im Gebiet der Stadt Landau und des Landkreises Südliche Weinstrasse durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung den o. a. Zweck auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch - die Förderung und Unterstützung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für geistig Behinderte aller Altersstufen bedeuten (z.B. Sonder- und integrative Kindertagesstätten, Familienentlastende Dienste, Fachdienst Integration, Sozialpädagogische Familienhilfe, ambulant betreutes Wohnen, Wohnstätten, Hilfen für Schwerstbehinderte, Erholungs- und Freizeithilfen, Freizeit- und Begegnungsstätte „Neuscharfeneck“, Werkstatt für Behinderte, Integrationsunternehmen HOGA und CAP-Markt, Hilfen für Familien mit behinderten Angehörigen).

2. Die Stiftung Lebenshilfe Landau–SÜW ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, kann jedoch Zweckbetriebe betreiben, soweit das steuerlich unschädlich ist und diese den steuerbegünstigten und satzungsgemäßen Zweck der Stiftung Lebenshilfe Landau SÜW verwirklichen.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, welches im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen entgegenzunehmen, die in ihrem Bestand erhalten werden sollen (Zustiftungen). Über die Entgegennahme, von Zustiftungen entscheidet der Stiftungsvorstand.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
3. Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z.B. Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen dürfen, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
2. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Dessen Aufgaben werden in einer vom Vorstand erstellten Geschäftsordnung festgelegt.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 6 natürlichen Personen. Die Bestellung des ersten Vorstands und deren Nachfolger erfolgt durch den Vorstand der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Landau-SÜW e. V., er wird für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Dem Stiftungsvorstand gehört die/der jeweilige Vorstandsvorsitzende des Lebenshilfe für Menschen mit einer Behinderte e. V., Landau - SÜW, an.

Zu weiteren Vorstandsmitgliedern sollen Persönlichkeiten bestellt werden, die dem Arbeitsgebiet der geistig Behinderten aller Altersstufen besonders verpflichtet sind. Andere als von dem Vorstand der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. Landau – SÜW vorgeschlagene Personen sind nicht wählbar.

2. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, bestimmt der Vorstand der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Landau-SÜW e. V. für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
4. Sollte es den Verein Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Landau-SÜW e.V. nicht mehr geben, erfolgt die Nachbestellung neuer Mitglieder im Wege der Kooperation durch die restlichen Vorstandsmitglieder.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Im Innenverhältnis obliegt dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes die alleinige Geschäftsführung.
3. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - (a) die gewissenhafte Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - (b) die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht,
 - (c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 - (d) die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - (e) die etwaige Bestellung eines Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - (f) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für das jeweils folgende Geschäftsjahr;
 - (g) die Erstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,

(h) die etwaige Wahl des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung der Rechnungslegung.

4. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses.
5. Der Vorstand der Stiftung tagt bei Bedarf. In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine Vorstandssitzung stattzufinden, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird.
6. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erleichterung seiner laufenden Aufgaben kann der Stiftungsvorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen. Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.
7. Zu Sitzungen des Vorstands lädt der jeweilige Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Vorstandsmitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erhoben wird.

§ 9 Rechnungslegung und Prüfung

1. Die Stiftung ist zur Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (sowie nach den ggf. abweichenden oder ergänzenden Vorschriften der Rechnungslegung für Stiftungen) verpflichtet.
2. Die Buchführung und Zahlenwerke der Rechnungslegung (Jahresabschluss bzw. Jahresabrechnung und Vermögensübersicht) werden von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Rechnungsprüfer) geprüft, wenn der Vorstand dies beschließt.
3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 10 Beschlüsse

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Sitzungen des Vorstands sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zuzusenden.

2. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Vorstands, der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung jeweils aller Vorstandsmitglieder am Abstimmungsverfahren.

§ 11 Satzungsänderung

1. Der Stiftungsvorstand kann über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließen.
2. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue oder geänderte Stiftungszweck muss sich an den in § 2 genannten Grundsätzen orientieren.

§ 12 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, kann der Vorstand neben der Änderung des Stiftungszwecks den Zusammenschluss mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die durch den Zusammenschluss entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den eingetragenen Verein „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. Landau-SÜW“ mit Sitz in Offenbach an der Queich zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Pflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14 Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Lebenshilfe Stiftung Landau-SÜW unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.